

German Exhibition Hub - Messepräsenz auf der Navalia 2026

Wie, Wann, Wo

Name	NAVALIA 2026
Homepage der Messe	www.navalia.es
Veranstaltungsort	Vigo, Spain
Veranstaltungsdatum	19.05. - 21.05.2026
Anmeldeschluss	12.12.2025
Eckdaten 2015	 500+ Aussteller aus 75 Ländern  20.000+ Teilnehmer

Das Rundum-sorglos Leistungspaket für Ihre Beteiligung

Der spanische Schiffbaumarkt spielt eine bedeutende Rolle im internationalen Markt, und gewinnt weiter an Bedeutung gerade für die deutsche Zulieferindustrie. Spanien ist bekannt für seine lange Tradition im Spezialschiffbau und auch seine Verbindungen in den lateinamerikanischen Markt.

Für deutsche Zulieferer bietet der spanische Markt zahlreiche Chancen, da die lokalen Werften für ihre hochwertigen Schiffbauprojekte auf moderne Technologien, Komponenten und Systeme aus dem Ausland angewiesen sind.

Die Messe NAVALIA ist die führende spanische Fachveranstaltung des Schiffbaus. Mit über 20.000 Fachbesuchern und 533 Ausstellern bei ihrer letzten Ausgabe festigt sie ihren Platz als eine der wichtigsten Branchenmessen in Südeuropa. Das spanische Schiffbauzentrum Vigo ist damit auch zu einem Treffpunkt der internationalen maritimen Industrie geworden.

Veranstalter
German Exhibition Hub



Veranstalter:

muéstralo
organización de eventos

Partner:



German Exhibition Hub - Messepräsenz auf der Navalia 2026

Leistungspaket für Ihre Beteiligung am German Exhibition Hub

Preise (zzgl. ges. MwSt.)

- **VDMA-Mitglieder** 575,00 € / m²
- **VDMA-Nicht-Mitglieder** 670,00 € / m²

Mindeststandgröße 9 m²

Standfläche

- ab 9 m² Ausstellungsfläche
- Einheitlicher Standbau mit Teppichboden
- abschließbare gemeinschaftliche Kabine (1 x1 m)
- Mobiliar (1 Tisch, 3 Stühle, 1 abschließbarer Infotresen, 1 Barhocker, 1 Papierkorb)
- Prospektständer
- Beleuchtung der Standflächen
- Individuelle Blendenbeschriftung
- Elektroanschluss inkl. Verbrauch

Ihre Vorteile

- Bessere Sichtbarkeit durch Beteiligung am German Exhibition Hub
- Repräsentative Ausstellungsfläche für Ihren Messeauftritt
- Organisatorische Hilfestellung durch ein erfahrenes Messteam
- Attraktives Preis-Leistungsverhältnis

Services

- Deutsche Ansprechpartner während der Vorbereitung und vor Ort
- Versorgung mit Softdrinks
- Tägliche Reinigung
- Tägliche Abfallentsorgung

Anmeldefrist: 12. Dezember 2025



Designbeispiel des German Exhibition Hubs. Das endgültige Design und Layout sind von der Anzahl der teilnehmenden Aussteller abhängig.

Kontakt



VDMA Services GmbH
Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt / Germany

Hatice Altintas
Phone: +49 (0)69 6603-1143
E-Mail: Hatice.Altintas@vdma.eu
Internet: www.vdmaservices.de

Bitte zurück an:

Mail:
Hatice.Altintas@vdma.eu

VDMA Services GmbH
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main

19.05. - 21.05.2026, VIGO, SPANIEN

**NAVALIA 2026
German Exhibition Hub**

Organisation: VDMA Services GmbH
Kontakt: Hatice Altintas
Tel: +49 69 6603 1143
Mail: Hatice.Altintas@vdma.eu

Anmeldung

Anmeldefrist: 12. Dezember 2025

Wir melden uns als Aussteller auf dem German Exhibition Hub zur NAVALIA 2026 verbindlich an.

■ Firmenname

Firma: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Land: _____
Telefon: _____
Internet: _____
E-Mail: _____
Inhaber/
Geschäftsführer: _____
Ust.-Id-Nr.: _____
(EU-Länder)

■ Ansprechpartner für die Messe

Name: _____
Vorname: _____
Position: _____
Telefon: _____
Mobil: _____
E-Mail: _____

■ Abweichende Rechnungsanschrift

Firma: _____
Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
E-Mail: _____

■ Standfläche

Bitte beachten Sie, dass wir nur vollständig ausgefüllte
Formulare und vorbehaltlos abgegebene Anmeldungen
bearbeiten.

Wir melden für den German Exhibition Hub die folgende
Ausstellungsfläche:

VDMA-Mitglied

_____ qm zum Preis von EUR 575,-/qm netto zzgl. MwSt.

VDMA-Nichtmitglied

_____ qm zum Preis von EUR 670,-/qm netto zzgl. MwSt.

Gesamtpreis: _____ EUR

■ Ausstellungsgüter

Kurzbeschreibung: _____



Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für
Gemeinschaftsstände der VDMA Services GmbH auf der
NAVALIA 2026 und den Umfang des Leistungspakets
haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen diese
rechtsverbindlich an. Diese Bedingungen sind
Vertragsbestandteil.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsstände der VDMA Services GmbH

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Organisator des Gemeinschaftsstands ist die VDMA Services GmbH, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt am Main (nachfolgend: VDMA Services).
- 1.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen Aussteller und VDMA Services werden durch diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Besonderen (messespezifischen) Teilnahmebedingungen der VDMA Services geregelt (der Vertrag).
- 1.3 Darüber hinaus hat der Aussteller die Vorgaben der jeweiligen Messegesellschaft zu beachten.

2. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand können Unternehmen zugelassen werden, die Hersteller von Technologien und Produkten sind, die der offiziellen Nomenklatur der jeweiligen Messe entsprechen.

3. Anmeldung

- 3.1 Die Voraussetzung für eine Teilnahme am Gemeinschaftsstand ist der termingerechte Eingang des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars bei VDMA Services (Angebot).
- 3.2 Der Eingang der Anmeldung wird von VDMA Services auf Verlangen des Ausstellers in Textform bestätigt. Anmeldung und Anmeldebestätigung begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Lage des Standes. Wünsche des Ausstellers werden nach Verfügbarkeit berücksichtigt.
- 3.3 Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist können nur berücksichtigt werden, sofern Platz zur Verfügung steht.

4. Zulassung, Standbestätigung

- 4.1 Über die Zulassung der Anmeldung (Annahme) entscheidet VDMA Services nach Ablauf der Anmeldefrist unter Berücksichtigung
 - der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen,
 - der vorhandenen Ausstellungsfläche sowie
 - des Gesamtrahmens und der Konzeption der jeweiligen Messe.
- 4.2 Gehen bei VDMA Services vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet VDMA Services über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.3 Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber VDMA Services aus früheren Veranstaltungen nicht nachgekommen sind, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.4 Mit der Annahme des Angebots durch VDMA Services (Zulassung) ist der Vertrag zwischen dem Aussteller und VDMA Services geschlossen.
- 4.5 Nach Aufplanung durch VDMA Services erhält der Aussteller die Standbestätigung, die einen Plan enthält, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, weil dem Aussteller ggf. mehr oder weniger Fläche angeboten wird, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang dieser Standbestätigung in Textform widerspricht. Maßgeblich für die fristgemäße Einlegung des Widerspruchs ist der Zugang bei VDMA Services.
- 4.6 Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Ausstellungsbereich besteht nicht.
- 4.7 VDMA Services behält sich vor, den Aussteller auch nachträglich umzuplatzieren und ihm abweichend von der Standbestätigung eine Standfläche in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, sofern sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat. Der Aussteller ist in diesem Falle berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über eine derartige Änderung zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange in besonderem Maße beeinträchtigt werden. In diesem Fall steht dem Aussteller ein Anspruch auf vollständige Erstattung der bereits geleisteten Anzahlungen zu. Schadensersatzansprüche gegenüber VDMA Services sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten basieren.
- 4.8 Nach Zulassung durch VDMA Services bleibt der Vertrag auch dann rechtsverbindlich, wenn z. B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig

(z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

- 4.9 Die Standfläche wird dem Aussteller nach Vereinbarung mit VDMA Services rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die von Ausstellern nicht vereinbarungsgemäß übernommen werden, kann anderweitig verfügt werden. Hinsichtlich der Rechtsfolgen gilt Ziff. 9.3 entsprechend.

5. Unteraussteller

Der Aussteller darf ohne Genehmigung von VDMA Services die ihm zugewiesene Standfläche weder ganz noch geteilt anderen Firmen oder Personen als Unteraussteller überlassen.

6. Leistungserbringung

- 6.1 Der mit dem Teilnahmebeitrag abgebotene Leistungsumfang wird durch die Beschreibung des im Anmeldeformular gebuchten Leistungspaketes geregelt.
- 6.2 Hat der Aussteller Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens des gebuchten Leistungspaketes erteilt, so muss er die hierfür anfallenden Kosten übernehmen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Teilnahmebeitrag wird in zwei Teilbeträgen gegen Rechnung fällig. Mit der Zulassung ist eine Anzahlung in Höhe von 50 Prozent des Teilnahmebeitrages zu leisten. Nach Zugang der Standbestätigung wird der Restbetrag fällig.
- 7.2 Hallensäulen, vorhandene Vorsprünge, Instandhaltungsanschlüsse und sonstige feste Einbauten auf der gemieteten Standfläche berechtigen nicht zu einer Minderung des Teilnahmebeitrages oder sonstiger Kosten.
- 7.3 Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang in Textform geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

8. Rücktritt durch VDMA Services

Die VDMA Services ist zum Rücktritt von der Zulassung und der anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- 8.1 Die Zahlungstermine nicht eingehalten werden und Mahnung und Nachfristsetzung ebenfalls fruchtlos bleiben.
- 8.2 Über das Vermögen des Ausstellers der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Der Aussteller hat hiervon VDMA Services unverzüglich zu unterrichten.
- 8.3 Die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nach Zulassung entfallen.

Im Fall des Rücktritts nach Ziff. 8.1 bis 8.3 behält sich die VDMA Services Schadensersatzansprüche vor. Ziffern 9.3.1 bis 9.3.5 finden entsprechende Anwendung. Der Aussteller hat keine Ansprüche auf Schadensersatz.

9. Rücktritt des Ausstellers

- 9.1 Im Falle einer bereits übersandten Anmeldung ist der Aussteller bis zum Anmeldeschluss berechtigt, diese kostenfrei zurückzuziehen.
- 9.2 Sofern der Aussteller erst nach Anmeldeschluss bis zur Zulassung seine Anmeldung zurückzieht, ist der Aussteller auf Verlangen der VDMA Services verpflichtet, eine pauschale Kostenbeteiligung in Höhe von 25 Prozent des für die beantragte Standfläche berechneten Teilnahmebeitrages zur pauschalen Erstattung des bis dahin entstandenen Aufwands zu leisten.
- 9.3 Nach Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller dennoch darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, ist die VDMA Services berechtigt, über die Standfläche anderweitig zu verfügen.
- 9.3.1 Kann die Fläche von VDMA Services nicht anderweitig vermietet werden, so hat der Aussteller den gesamten Teilnahmebeitrag zu zahlen (keine Neuvermietung).
- 9.3.2 Kann die Fläche von VDMA Services voll weitervermietet werden, so ist der Aussteller entsprechend 9.2 verpflichtet, eine pauschale Kostenbeteiligung in Höhe von 25 Prozent des für die beantragte Standfläche berechneten Teilnahmebeitrages zur Erstattung des bis dahin entstandenen Aufwands zu leisten (vollständige Neuvermietung).

- 9.3.3 Kann die Fläche von VDMA Services nur teilweise vermietet werden, so haftet der Aussteller für die nicht vermietete Fläche voll und für die vermietete Fläche mit einer pauschalen Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % des auf die vermietete Fläche anteilig entfallenden Teilnahmebeitrags (nur anteilige Neuvermietung).
- 9.3.4 Die Belegung der freiwerdenden Standfläche mit einem bereits zugelassenen und platzierten Aussteller durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der Neuvermietung im Sinne von 9.3.2 und 9.3.3 dar. In diesem Fall bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Beteiligungspreises.
- 9.3.5 In den Fällen 9.3.2 und 9.3.3 kann der Aussteller eine Reduzierung der pauschalen Kostenbeteiligungen fordern, wenn er nachweist, dass ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- 9.4 In den Fällen von Ziff. 9.1, Ziff. 9.2 und Ziff. 9.3 wird die Erklärung des Ausstellers erst mit Zugang bei VDMA Services in Textform wirksam. Soweit die Erklärung an eine Frist gebunden ist, ist der Aussteller hinsichtlich des fristgemäßen Zugangs nachweispflichtig.

10. Vorbehalt

VDMA Services und dem Aussteller ist bekannt, dass die Zurverfügungstellung der Fläche des Gemeinschaftsstandes stets von der Durchführung der jeweiligen Messe abhängig ist. Die Durchführbarkeit steht insbesondere unter nachfolgenden Vorbehalten:

- 10.1 VDMA Services ist berechtigt, die Gemeinschaftsausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ereignisse wie höhere Gewalt, insbesondere - aber nicht nur - Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhersehbare, durch die VDMA Services nicht zu vertretende Ereignisse wie die Absage oder Verschiebung der Messe durch den Veranstalter, solche Maßnahmen erfordern.
- 10.2 VDMA Services wird den Aussteller unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses benachrichtigen.
- 10.3 Der Aussteller hat in den in Ziff. 10.1 genannten Fällen keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden.
- 10.4 Hat der Aussteller infolge einer vorbeschriebenen Maßnahme an der Teilnahme kein Interesse mehr und verzichtet er auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er binnen einer Woche ab Zugang der Erklärung nach Ziff. 10.2 vom Vertrag zurücktreten. Für die Erklärung des Rücktritts gilt Ziff. 9.4 entsprechend. In einem solchen Fall ist der Aussteller auf Verlangen der VDMA Services verpflichtet, eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25 Prozent des für die beantragte Standfläche berechneten Teilnahmebeitrags zu leisten. Liegen die bis dahin bereits ausgelösten und auf den jeweiligen Aussteller anfallenden Kosten höher (Vorlaufkosten), besteht ein Anspruch von VDMA Services auf Erstattung der höheren Kosten nach Abrechnung. Es steht dem Aussteller frei, geringere Kosten nachzuweisen. Im Falle der Absetzung und der vorübergehenden und endgültigen auch nur teilweisen Schließung bedarf es keiner Rücktrittserklärung des Ausstellers. Die Kostenfolge nach Ziff. 10.4 Satz 3 bis Satz 5 gilt entsprechend.

11. Standbau, Ausstellungsgüter, Standpersonal

- 11.1 Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in dem Leistungspaket genannten Leistungen der VDMA Services überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit VDMA Services abzustimmen.
- 11.2 Bauliche Veränderungen an den Ständen einschließlich der Ausstattung (Bekleben, Streichen etc.) dürfen nicht vorgenommen werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Aussteller die Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes, der bei Beginn des Mietverhältnisses bestand, zu ersetzen. Der Stand ist vom Aussteller am ersten Abbautag im ordnungsgemäßen und geräumten Zustand zurückzugeben. Weitere Regelungen sind den Besonderen Teilnahmebedingungen zur jeweiligen Messe zu entnehmen.
- 11.3 Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder dem Gesamtkonzept des Gemeinschaftsstands nicht entspricht, kann von VDMA Services auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.
- 11.4 Es dürfen nur Ausstellungsgüter ausgestellt werden, die den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung, insbesondere der offiziellen Nomenklatur der Messe, entsprechen.
- 11.5 Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. VDMA Services haftet insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte durch Dritte eingetreten sind. Bei Fragen der Beweissicherung ist VDMA Services im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.
- 11.6 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den durch die jeweilige Messe festgesetzten Öffnungszeiten mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein (sog. Betriebspflicht).

Die Nichteinhaltung der Betriebspflicht stellt einen schwerwiegenden Verstoß sowohl gegen die Teilnahmebedingungen der Messe

als auch gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Im Fall des Zuwiderhandelns und der Inanspruchnahme von VDMA Services durch die jeweilige Messe stellt der Aussteller VDMA Services von den Ansprüchen der Messe auf erstes Anfordern frei. Rechtsverfolgungskosten, die VDMA Services hierbei entstehen, sind vom Aussteller zu tragen.

- 11.7 VDMA Services kann die Beseitigung von Produkten verlangen, die nicht der offiziellen Nomenklatur entsprechen oder durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen erhebliche Störungen des Messebetriebs oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen können. Kommt der Aussteller diesem Verlangen nicht nach, so ist VDMA Services berechtigt, die Produkte und Gefahren auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen und den Stand zu schließen, ohne dass hieraus Ansprüche gegen VDMA Services entstehen.

12. Transport / Auf- und Abbau vor Ort

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Jegliche hiermit in Zusammenhang stehende Haftung der VDMA Services ist ausgeschlossen.

13. Haftung, Versicherung

- 13.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die VDMA Services, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet VDMA Services nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Im Falle leicht fahrlässiger Schadensverursachung der VDMA Services, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der VDMA Services ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gemäß Ziff. 13.2 Satz 1 gilt nicht bei der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). In diesen Fällen ist die Haftung auf vorhersehbare vertragstypische Schäden beschränkt.
- 13.3 Der Aussteller trägt die Verantwortung für die von ihm eingebrachten Ausstellungsgüter und die Standeinrichtung. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und der Standeinrichtung gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., wird dem Aussteller empfohlen.
- 13.4 Der Aussteller stellt VDMA Services frei von allen Ansprüchen und haftet selbst für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 13.5 VDMA Services übernimmt kein wirtschaftliches Risiko des Ausstellers.

14. Informationsschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen von VDMA Services durch Informationsschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Firmengemeinschaftsstands unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Informationsschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

15. Hausrecht

VDMA Services und die jeweilige Messegesellschaft üben innerhalb des Gemeinschaftsstands das Hausrecht aus.

16. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen VDMA Services sind in Textform geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 17.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 8. September 2023